

## Merkblatt Nr.: 10

Hotel; Beherbergungsbetriebe...

Stand: 01/2003

# Lahn(Dill)Kreis

Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz

## Brandschutzmaßnahmen für Hotels und Beherbergungsbetriebe sowie Gaststätten, Bars und Diskotheken

Um Brände zu verhüten und Menschen vor Gefahren zu bewahren, ist es erforderlich, dass bei dem Betrieb oben genannter Betriebe besondere vorbeugende Maßnahmen beachtet werden. Jeder Besitzer oder Pächter eines solchen Betriebes, sollte sich daher vor- und während des Betriebes davon überzeugen, dass:

- a) sämtliche ins Freie führenden Türen, insbesondere Notausgänge – unverschlossen, frei und zugänglich sind, und in Fluchtrichtung aufschlagen; als solche gekennzeichnet – und ausreichend beleuchtet sind (mind. 1 Lux am Boden) !
- b) die Tische und Stühle so aufgestellt sind, dass genügend breite Durchgänge (mind. 1m) frei bleiben und möglichst geradlinig zu den Ausgängen führen !
- c) die angebrachten Dekorationen bzw. die Decken- und Wandverkleidungen schwerentflammbar – B1 nach DIN 4102 und nichtabtropfend sind !
- d) die Beleuchtungskörper fachmännisch installiert – die elektronischen nicht überlastet sind, und evtl. angebrachte Dekorationen oder Lampions nicht in Brand geraten können.
- e) die Feuerstätten so aufgestellt sind, dass sich Gäste daran nicht verbrennen – und Unbefugte diese nicht bedienen können !
- f) das brennbare Abfälle, heiße Asche und dergleichen, nur in doppelwandigen Behältern aus nichtbrennbarem Material (Metall) mit selbstschließendem Deckel entleert und nach Betriebsschluss aus den Räumen entfernt werden !

Es ist sicherzustellen, dass beim Ausbruch eines Brandes:

1. Die Feuerwehr sofort alarmiert werden kann: Telefon 112 oder Brandmelder
2. Gäste und Besucher schnell und sicher ins Freie gelangen können,
3. eine sofortige Brandbekämpfung mit bereitgestellten Löschgeräten erfolgt,
4. die Feuerwehr von ortskundigen Personen eingewiesen wird.

Über das Verhalten bei Bränden ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit folgenden Hinweisen zu erstellen:

1. Hinweise für Gäste: Feuermeldeweg (Möglichkeiten), Verlauf der Fluchtwege und Sammelraum.

2. Hinweise für die Betriebsangehörigen bei Entstehungsbränden.

**Merkblatt Nr.: 10**

Hotel, Beherbergungsbetriebe...  
Stand: 01/2003



**Brände verhüten**

Offenes Feuer Verboten

**Verhalten im Brandfall**

**Ruhe bewahren**

**Bränd melden**

Druckknopfmelder betätigen oder  
112 Feuerwehr

**In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen warnen  
Hilflöse miteinshern

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtweg folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch unternehmen**

**Wandhydrant benutzen**

**Feuerlöscher benutzen**

Brandschutz-Anweisung für die DIN 14 090

**Amtliche Abkürzung:** SperrV  
**Ausfertigungsdatum:** 10.12.2012  
**Gültig ab:** 01.01.2013  
**Gültig bis:** 31.12.2025  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**   
**Fundstelle:** GVBl. 2012, 669  
**Gliederungs-Nr:** 310-113

---

Verordnung über die Sperrzeit  
(SperrV)  
Vom 10. Dezember 2012

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.12.2017 bis 31.12.2025*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S. 396)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) vom 10. Dezember 2012	01.01.2013 bis 31.12.2025
Eingangsformel	01.01.2013 bis 31.12.2025
§ 1 - Allgemeine Sperrzeit	12.12.2017 bis 31.12.2025
§ 2 - Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten	12.12.2017 bis 31.12.2025
§ 3 - Allgemeine Ausnahmen	01.01.2013 bis 31.12.2025
§ 4 - Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen und einzelne Betriebe	12.12.2017 bis 31.12.2025
§ 5 - Zuständigkeiten	01.01.2013 bis 31.12.2025
§ 6 - Ordnungswidrigkeiten	01.01.2013 bis 31.12.2025
§ 7 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12.12.2017 bis 31.12.2025

Aufgrund des § 9 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

## **§ 1**

### **Allgemeine Sperrzeit**

(1) Die Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Orte, an denen folgende Veranstaltungen stattfinden:

1. Theater- und Filmvorführungen,
2. Schaustellungen,
3. Tanzveranstaltungen,
4. Musikaufführungen.

(2) In der Nacht zum 1. Januar, in den Nächten zum Freitag vor Fastnacht bis zum Aschermittwoch sowie in der Nacht zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

## **§ 2**

### **Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten**

(1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Messen, Märkten, Volksfesten und Rummelplätzen sowie für das Gaststättengewerbe, das im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen oder Veranstaltungsorten betrieben wird, beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) Für Betriebsarten des Gaststättengewerbes und von öffentlichen Vergnügungsstätten, die hauptsächlich der gewerbsmäßigen Aufstellung und dem gewerbsmäßigen Betrieb von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten dienen und nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 1 fallen, findet § 4 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213) entsprechende Anwendung.

## **§ 3**

### **Allgemeine Ausnahmen**

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

## **§ 4**

### **Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen und einzelne Betriebe**

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für bestimmte Veranstaltungen und einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit vorverlegen, das Ende der Sperrzeit hinausschieben oder die Sperrzeit befristet oder wideruflich aufheben. Sie kann die Aufhebung der Sperrzeit jederzeit mit Auflagen versehen.

(2) Wird über die beantragte Änderung der Sperrzeit nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes .

(3) Das Verfahren über die Änderung der Sperrzeit nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

## **§ 5 Zuständigkeiten**

(1) Für die Ausführung dieser Rechtsverordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

(2) Für die Festsetzung von Ausnahmen nach § 3 sind abweichend von Abs. 1 zuständig:

1. die Bezirksordnungsbehörden für kreisübergreifende Regelungen,
2. die Kreisordnungsbehörden für gemeindeübergreifende Regelungen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiberin oder Betreiber eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Gaststättengesetzes handelt auch, wer als Gast in den Räumen eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl die Betreiberin oder der Betreiber, eine in ihrem oder seinem Betrieb beschäftigte Person oder eine beauftragte Person der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2012

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Rhein

**Amtliche Abkürzung:** HFeiertagsG  
**Neugefasst:** 29.12.1971  
**Gültig ab:** 01.01.2004  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**   
**Fundstelle:** GVBl. I 1971, 344  
**Gliederungs-Nr:** 17-6

---

Hessisches Feiertagsgesetz  
(HFeiertagsG)  
in der Fassung vom 29. Dezember 1971

*Zum 07.10.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
Hessisches Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) in der Fassung vom 29. Dezember 1971	01.01.2004
ERSTER ABSCHNITT - Allgemeines	01.01.2004
§ 1	01.01.2004
§ 2	01.01.2004
§ 3	01.01.2004
§ 4	01.01.2004
ZWEITER ABSCHNITT - Schutzbestimmungen	01.01.2004
§ 5	01.01.2004
§ 6	09.02.2010
§ 7	01.01.2004
§ 8	01.01.2004
§ 9	01.01.2004
§ 10	01.01.2004

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
§ 11	01.01.2004
§ 12	01.01.2004
§ 13	01.01.2004
§ 14	09.02.2010
§ 15	01.01.2004
DRITTER ABSCHNITT - Bußgeld- und Schlußbestimmungen	01.01.2004
§ 16	01.01.2004
§ 17	22.12.2012

## **ERSTER ABSCHNITT Allgemeines**

### **§ 1**

(1) Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage sowie

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Tag der Deutschen Einheit,
9. der 1. und 2. Weihnachtstag.

(2) Der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis ist Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus und die Toten beider Weltkriege (Volkstrauertag).

(3) Der letzte Sonntag nach Trinitatis ist Totensonntag.

### **§ 2**

Die Landesregierung kann durch Verordnung aus besonderem Anlaß im Einzelfall einen Werktag zum gesetzlichen Feiertag für das Landesgebiet oder für Teile des Landes erklären.

### **§ 3**

Die gesetzlichen Feiertage der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

### **§ 4**

(1) Soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, haben die Arbeitgeber Mitgliedern der Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, an deren Feiertagen, auch wenn diese nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind, den Gottesdienst zu besuchen.

(2) Ebenso ist an diesen Feiertagen den Schülern die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Freizeit zu gewähren.

## **ZWEITER ABSCHNITT** **Schutzbestimmungen**

### **§ 5**

(1) Die gesetzlichen Feiertage werden als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Dieser Schutz gilt, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 Uhr bis 24 Uhr.

### **§ 6**

(1) An den gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausübung nicht nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen ist.

(2) Dieses Verbot gilt nicht

1. für den Betrieb von Post, Eisenbahn, Straßenbahn und Kraftomnibuslinien;
2. für die sonstigen öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, für den Gewerbebetrieb der Dienstmänner, Fremdenführer und Bootsverleiher sowie für die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs, wie Tankstellen, Garagenbetriebe, bewachte Parkplätze und dergleichen;
3. für Arbeiten im Hause oder in der Landwirtschaft, die nicht aufgeschoben werden können, sowie für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung



eines Notstandes, zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte oder in Industriebetrieben zur Gewährleistung der Fortführung der nach Lage der Dinge bei ihnen üblichen Arbeit erforderlich sind;

4. für nicht gewerbsmäßige leichtere Arbeiten in Haus und Garten, wenn hierdurch keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt;
5. für den Betrieb von Videotheken und Bibliotheken von 13 Uhr an.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht an den in den §§ 8 und 9 genannten Feiertagen. Bibliotheken im Sinne von Satz 1 Nr. 5 sind systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien zur Nutzung durch jedermann oder eine nach dem Nutzungszweck abgegrenzte Gruppe.

(3) Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden.

## **§ 7**

(1) An den gesetzlichen Feiertagen sind von 4 Uhr bis 12 Uhr verboten:

1. Veranstaltungen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung einzelner zur Teilnahme besteht;
2. öffentliche Tanzveranstaltungen;
3. andere der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltungen, wenn nicht ein überwiegendes Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik vorliegt;
4. alle sonstigen Veranstaltungen sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Wo ein Nachmittagsgottesdienst üblich ist, gilt das Verbot des Abs. 1 Nr. 4 auch für dessen Dauer.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den 1. Mai und den Tag der Deutschen Einheit.

## **§ 8**

(1) Am Karfreitag von 0 Uhr an, am Volkstrauertag und Totensonntag von 4 Uhr an sind unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten:

1. öffentliche Tanzveranstaltungen;
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art;
3. öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn sie nicht den diesen Feiertagen entsprechenden ernsten Charakter tragen;

4. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung der Feiertage, der seelischen Erhebung oder einem überwiegenden Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik dienen.

(2) Am Karfreitag von 0 Uhr an, am Volkstrauertag und Totensonntag von 4 Uhr bis 13 Uhr sind auch öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art verboten.

(3) Bei der öffentlichen Darbietung von Rundfunksendungen sowie von Musik- und anderen Tonaufnahmen ist auf den ernsten Charakter der Feiertage Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 9**

Am 1. Weihnachtstag, Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 während des ganzen Tages.

#### **§ 10**

Am Gründonnerstag von 4 Uhr an, am Karsamstag und von 17 Uhr an am Heiligabend sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

#### **§ 11**

Auch bei solchen Verrichtungen und Veranstaltungen, die nach den §§ 5 bis 10 oder nach sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht verboten sind, ist auf das Wesen der Sonn- und Feiertage Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 12**

An den in § 4 genannten Tagen sind in den Orten, in denen sie begangen werden, in der Nähe der gottesdienstlichen Häuser und Räume alle Veranstaltungen zu unterlassen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

#### **§ 13**

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 des Grundgesetzes) wird für Versammlungen unter freiem Himmel nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, des § 8 Abs. 1 Nr. 3, des § 9 und des § 12 eingeschränkt.

#### **§ 14**

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann für einzelne Feiertage von den in diesem Abschnitt vorgesehenen Beschränkungen und Verboten Befreiung gewähren.

(2) Für den vollautomatischen Betrieb von vollständig geschlossenen Autowaschanlagen, die mit Tankstellen verbunden sind, kann die örtliche Ordnungsbehörde für alle gesetzlichen Feiertage Befreiung von dem Arbeitsverbot nach § 6 Abs. 1 gewähren; dies gilt nicht für den Karfreitag, den Volkstrauertag und den Totensonntag. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, daß sie vom 1. Mai bis zum 31. August die Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten.

(3) Bei der Entscheidung über die Befreiung sollen die sich aus der Beschaffenheit und Lage der Anlage ergebenden Auswirkungen sowie die Vermeidbarkeit verhaltensbedingter Lärmbeeinträchtigungen berücksichtigt werden. Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt werden. Die Befreiung nach Abs. 2 wird für längstens drei Jahre erteilt und kann entsprechend verlängert werden.

## **§ 15**

Der Minister des Innern kann durch Verordnung aus besonderem Anlaß für das Landesgebiet oder für Teile des Landes die Schutzvorschriften der §§ 8 und 10 auf andere in diesen Bestimmungen nicht genannte Tage ausdehnen.

## **DRITTER ABSCHNITT** **Bußgeld- und Schlußbestimmungen**

## **§ 16**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Verbot

1. von Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe an gesetzlichen Feiertagen zu beeinträchtigen (§ 6),
2. von Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen ( §§ 7, 8, 9),
3. öffentlicher Tanzveranstaltungen zu den in § 10 bestimmten Zeiten,
4. von Veranstaltungen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird (§ 12),

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 15 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, sofern darin für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verwiesen wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## § 17

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.



# Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

im Bereich des  
Polizeipräsidiums Mittelhessen

Informationen und Hinweise  
für Veranstalter

## Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

### Informationen und Hinweise für Veranstalter

1. Vorwort	4
2. Begriffe aus dem Jugendschutzgesetz	5 - 6
3. Tanzveranstaltungen	7 - 10
4. Abgabe alkoholischer Getränke	11 - 14
5. Rauchen in der Öffentlichkeit	15 - 16
6. Weitere gefahrvermeidende Maßnahmen	17 - 18
7. Tipps der Polizei	18 - 20

## 1. Vorwort des Polizeipräsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zum Entwicklungsprozess junger Menschen gehört es auch, einen altersgemäßen Umgang mit verschiedenen Situationen und Gefahren zu erlernen. Das Verhalten im Straßenverkehr will ebenso erlernt und geübt werden, wie das Führen von Kraftfahrzeugen oder der kontrollierte Konsum von Tabak oder Alkohol. Hierbei gibt es für junge Menschen aber nicht nur Freiräume; es bestehen auch klare Regeln und verbindliche Grenzen, die es einzuhalten gilt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre deuten darauf hin, dass sich unter Kindern und Jugendlichen exzessive Formen des Alkoholmissbrauches ausgebildet haben und weiter auszuweiten drohen. Bis hin zum lebensbedrohlichen Verhalten, landläufig als „Komatrinken“ bezeichnet, findet bei Veranstaltungen ein absichtlicher Alkoholmissbrauch statt. Er schädigt nicht nur die eigene Gesundheit, sondern fördert auch die Gewaltbereitschaft oder führt zu folgenschweren Verkehrsunfällen.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dem Einhalt zu gebieten. Das Polizeipräsidium Mittelhessen unternimmt diesbezüglich bereits große Anstrengungen. Ein weiterer Beitrag ist der Versuch, mit einer Broschüre ein immer wieder festgestelltes Wissensdefizit bei Veranstaltern von Festen, Diskos usw. aufzuheben, damit Unkenntnis nicht zum Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen mit all seinen Auswirkungen beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schweizer

## 2. Begriffe aus dem Jugendschutzgesetz

### 2.1 Kinder und Jugendliche

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

### 2.2 Personensorgeberechtigter

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, ein Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

### 2.3 Erziehungsbeauftragter

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

## 2.4 Öffentlichkeit

Unter Öffentlichkeit werden nach dem Jugendschutzgesetz alle allgemein zugängliche Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehwege, Anlagen) verstanden.

Öffentliche Veranstaltungen liegen dann vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei, Zutritt erhalten kann.

Die Vorschriften nach dem Jugendschutzgesetz gelten z.B. nicht für private Feiern.

## 3. Tanzveranstaltungen

### 3.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 5 JuSchG

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### 3.2 Erläuterungen

Das Tanzen an sich wird nicht als gefährlich eingestuft, wohl aber das Umfeld vieler Tanzveranstaltungen, bei denen häufig Alkohol konsumiert wird. Die Einschränkungen des § 5 des Jugendschutzgesetzes zielen daher darauf ab, einen hohen Alkoholkonsum bei Jugendlichen zu vermeiden.

Während in modetrendorientierten Diskotheken zumeist nicht so viel Alkohol getrunken wird (auch wegen der hohen Preise), zeigt sich hingegen, dass bei Diskoveranstaltungen im ländlichen Raum zumeist deutlich mehr Alkohol getrunken wird.

Die Vorschrift des § 5 JuSchG ist nicht nur auf gewerbliche Diskotheken anzuwenden, sondern auch auf nicht gewerbliche Veranstaltungen wie z.B. Kirmesdiskoveranstaltungen oder Vereinsdiskoveranstaltungen.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten nicht gestattet werden. Aber auch für Jugendliche ab 16 Jahren gibt es Einschränkungen: Sie dürfen die Veranstaltung nur bis 24.00 Uhr besuchen.

Es gibt aber auch Ausnahmeregelungen: Kinder dürfen sich bis 22.00 Uhr auf Diskoveranstaltungen aufhalten und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird. Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind z.B. Verbände wie die Caritas oder das Diakonische Werk. Bei diesen Trägern geht man davon aus, dass eine ausreichende Gewähr für die erforderliche Gefährdungsprävention, wie beispielsweise gegen Alkoholmissbrauch, gegeben ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung gibt es für Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen. Es ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass die Veranstaltung unmittelbar und mit erkennbarem Charakter der Brauchtumpflege dient. Dieses trifft aber auf eine Diskoveranstaltung, die im Rahmen einer traditionellen Kirmes durchgeführt wird, nicht zu.

Ausnahmen vom Anwesenheitsverbot können durch die Ordnungsbehörden zugelassen werden. Vorstellbare Ausnahmeveraussetzungen wären gegeben, wenn beispielsweise alkoholfreie Diskoveranstaltungen mit Aufsicht durchgeführt werden oder Veranstaltungen, die aufgrund ihrer eingegrenzten Teilnehmerstruktur und begleitenden Aufsicht keine Gefahren für die Jugend aufkommen lassen.

### **3.3 Praktische Umsetzungen**

Insbesondere auch aufgrund der Gefährdungsmomente sollten Veranstalter die Anwesenheitsgrenzen für Kinder und Jugendliche unbedingt einhalten.

Das Anwesenheitsverbot Kinder und Jugendlicher unter 16 Jahren ist durch Ausweiskontrollen im Eingangsbereich der Veranstaltung durchzusetzen. Jugendliche unter 18 Jahren sind z.B. durch Lautsprecherdurchsagen um 24.00 Uhr aufzufordern, die Veranstaltung zu verlassen.

Professionelle Veranstalter setzen oft das Anwesenheitsverbot folgendermaßen durch: Jugendliche von 16 und 17 Jahren müssen ihre Personalausweise beim Betreten der Veranstaltung abgeben. Gegen 24.00 Uhr werden sie durch Lautsprecherdurchsagen aufgefordert, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Veranstaltung zu verlassen. Sind nach einer Toleranzzeit Ausweise noch nicht abgeholt worden, werden die noch anwesenden unter 18-jährigen Jugendlichen beispielsweise mit Teilnahmeverbot für die nächste Diskoveranstaltung persönlich zum Verlassen aufgefordert.



Andererseits sind die Jugendlichen selbst dazu verpflichtet, ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis kann beispielsweise der Personalausweis oder Schülerschein dienen.

Es muss an dieser Stelle noch angemerkt werden, dass die Veranstalter gem. § 2 des Jugendschutzgesetzes dazu verpflichtet sind, bei den Einlasskontrollen das Lebensalter in Zweifelsfällen zu überprüfen.

Sollte ein Jugendlicher von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, so hat diese ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Diese Darlegung kann entweder schriftlich oder mündlich erfolgen. Die erziehungsbeauftragte Person sollte im Einzelnen angeben können, wann, wie und für welche Aufgabe sie von wem (dem Vater, der Mutter) die Beauftragung erhalten hat. Wenn Anlass zu Zweifeln besteht, ist der Veranstalter verpflichtet, die Angaben zu überprüfen, z.B. durch einen Anruf bei den Eltern.

## **4. Abgabe alkoholischer Getränke**

### **4.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 9 JuSchG**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntweine in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

## 4.2 Erläuterungen

Das Suchtmittel, das in unserer Gesellschaft am häufigsten konsumiert wird, ist Alkohol. Der durchschnittliche Konsum an reinem Alkohol liegt in der Bundesrepublik Deutschland jährlich bei 10 Litern pro Person. In der Bundesrepublik leben ca. 1,3 Millionen Alkoholabhängige. 75,8% der 12- bis 17- Jährigen geben an, schon einmal Alkohol getrunken zu haben.

Durch überhöhten Alkoholkonsum können u. a. Körperorgane wie Leber, Nervensysteme und Gehirn geschädigt werden. Zudem besteht die Gefahr der Abhängigkeit. Diese Gefahr ist bei Jugendlichen noch größer als bei Erwachsenen. Das Alter, in dem Alkohol zum ersten Mal konsumiert wird, hat zudem einen entscheidenden Einfluss auf die späteren Trinkgewohnheiten. Es lässt sich beobachten: Je früher ein Jugendlicher zum ersten Mal Alkohol trinkt, desto mehr und häufiger trinkt er auch später.

Das Verbot bzw. die Einschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bildet einen Schwerpunkt in der Vorbeugung gegen Alkoholmissbrauch. In der Öffentlichkeit, also auch bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, dürfen an unter 18-jährige keine harten Alkoholika verkauft werden. Dies trifft auf Getränkearten wie Schnaps und Liköre zu, aber auch auf Mixgetränke wie z.B. Wodka mit Red- Bull, Bacardi-Cola, Wodka mit Orangensaft.

In den letzten Jahren sind bei Jugendlichen zudem süße alkoholische Mixgetränke, die sogenannten Alkopops,

in Mode gekommen. Die Gefahr bei diesen Getränkearten liegt darin, dass die beinhaltenen Schnäpse durch süße Zutaten und Aromastoffe überdeckt werden und die Jugendlichen oftmals nicht merken, dass sie in Wirklichkeit harten Alkohol trinken. Auch für Alkopops gilt: Sie dürfen an unter 18- jährige nicht verkauft werden.

Weiche Alkoholika (z.B. Bier, Sekt) dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft werden. An Jugendliche von 14 bis 16 Jahren dürfen Bier, Wein u. ä. nur dann abgegeben bzw. deren Verzehr gestattet werden, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten begleitet werden, der es ihnen ausdrücklich erlaubt.

## 4.3 Praktische Umsetzungen

Obwohl Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der Verzehr weicher Alkoholika erlaubt ist, sollte es das Ziel des Veranstalters sein, dass Jugendliche keine oder wenig alkoholische Getränke konsumieren und eher alkoholfreies trinken.

Durch eine entsprechende Preisgestaltung kann der Veranstalter Einfluss auf das Trinkverhalten Jugendlicher ausüben.

Gemäß § 6 Gaststättengesetz ist er sogar gesetzlich verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verkaufen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Würden alkoholische Getränke generell teurer verkauft als alkoholfreie könnte dadurch ebenfalls erreicht werden, dass weniger alkoholhaltige Getränke konsumiert werden.

Noch ein Wort zu den harten Alkoholika: Die Kombination von Bier und harten Alkoholika führt bei vielen Menschen zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft.

Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes sollten sich Veranstalter überlegen, ob sie hochprozentige Getränke überhaupt anbieten wollen.

Auch auf den Verkauf von Alkopops sollte bei öffentlichen Veranstaltungen, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden, aus präventiven Gesichtspunkten gänzlich verzichtet werden.

Wichtig ist auch das Verhalten der an der Veranstaltung beteiligten Erwachsenen – ihr Vorbild lässt oftmals Alkoholkonsum für Jugendliche als normal und nachahmenswert erscheinen. Aus diesem Grund sollten Erwachsene im positiven Sinn beispielhaft sein.

Leider lässt sich auch immer wieder beobachten, dass Erwachsene Jugendliche dazu animieren, Alkohol zu trinken. Besser ist es Jugendliche zu motivieren, alkoholfreie Getränke zu sich zu nehmen.

Im August 2007 setzte die hessische Landesregierung, die Kommunen und der Hotel- und Gaststättenverband mit ihrem „Bündnis gegen Flatrate- Partys“ ein Zeichen gegen Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen. Eine konsequente Durchsetzung der jugendschutz-, gaststätten- und gewerberechtlichen Bestimmungen sowie gemeinsame Aufklärungs- und Kontrollaktionen der Polizei

unter Beteiligung der örtlichen Ordnungsämter und Jugendämter sowie der Gewerbeaufsicht sind Schwerpunkte dieses Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes. Es muss ein wichtiges Anliegen der Ausrichter öffentlicher Veranstaltungen sein, auf „Flatrate- Partys“ oder ähnliche Formen des exzessiven Alkoholkonsums zu verzichten.

## **5. Rauchen in der Öffentlichkeit**

### **5.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 10 JuSchG**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

### **5.2 Erläuterungen**

Zusätzlich zum Jugendschutzgesetz sorgt das sogenannte Nichtraucherschutzgesetz dafür, dass öffentliche Gebäude und Einrichtungen generell rauchfrei sind. Dieser gesetzliche Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet einen umfassenden Nichtraucherschutz.

Rauchen ist nach anerkannter medizinischer Lehrmeinung der Hauptrisikofaktor für Lungenkrebs, viele weitere Krebsarten und für Herz- und Gefäßerkrankungen.

Durch das Verbrennen des Zigarettenabaks werden ungefähr 4000 Substanzen freigesetzt, darunter auch krebsauslösende Stoffe wie z.B. Nitrosamine, Benzypren, Phenolen und etwa 50 weitere.

### 5.3 Praktische Umsetzungen

Über das Rauchverbot hinaus kann der Veranstalter zur Gefahrvermeidung des Rauchens für Kinder und Jugendliche beitragen. Durch Aufklärungsarbeit über die Gesundheitsgefahren des Rauchens können Kinder und Jugendliche erreicht werden. So lassen sich bei Diskoveranstaltungen Aufklärungsaktionen (z.B. durch Plakate, Broschüren etc.) initiieren.

Bei Diskoveranstaltungen, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden, sollte als präventive Maßnahme generell auf den Verkauf von Tabakwaren verzichtet werden.

Entschließt sich der Veranstalter dazu, Tabakwaren zu verkaufen, so gilt auch hier: Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden, in Zweifelsfällen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, das Lebensalter zu überprüfen.

## 6. Weitere gefahrvermeidende Maßnahmen

Der Heimweg von der Veranstaltung birgt für Jugendliche verschiedene Gefahren. Zu denken ist hier vor allem an die hohe Anzahl jüngerer Verkehrsteilnehmer, die auf dem Heimweg von einer Diskoveranstaltung im Straßenverkehr verunglücken. Veranstalter sollten sich auch mit diesen Gefahren auseinandersetzen.

Viele veranstaltende Vereine oder Organisationen verfügen über eigene Kleinbusse oder können sich Fahrzeuge ausleihen, mit denen sich ein nächtlicher Fahrdienst für heimreisewillige Jugendliche organisieren lässt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich die Veranstalter mit örtlich ansässigen Taxiunternehmen in Verbindung setzen und für die Veranstaltung besondere Absprachen treffen. Ferner informiert die Polizei gerne über die Inhalte des Präventionsprojektes „BOB“, das zur Verhütung alkoholbedingter Verkehrsunfälle beiträgt.

Es zeigt sich bei Veranstaltungen auch immer wieder, dass der Vorplatz der Veranstaltungshalle und der Weg zu den Parkplätzen nicht hinreichend beleuchtet sind. Dies kann zu einer zusätzlichen Gefahrenquelle werden.

Häufig werden auch Wertgegenstände im Fahrzeug gut sichtbar zurückgelassen, wodurch Autoaufbrüche begünstigt werden können. Gegebenenfalls sollten daher zusätzliche Beleuchtungsanlagen im Außenbereich installiert und Hinweisschilder auf Wertsachen in Fahrzeugen angebracht werden.

Auch die auf Diskoveranstaltungen gespielte Musikauswahl kann eine Gefahr für Jugendliche darstellen: Musikstücke, die zu Gewalttätigkeiten aufrufen, Rassenhass propagieren oder Krieg verherrlichen, sind verboten. Der Veranstalter sollte sich daher im Vorfeld beim Diskjockey über das am Veranstaltungsabend aufzulegende Musikrepertoire informieren.

## 7. Tipps der Polizei

Da es in der Vergangenheit bei öffentlichen Veranstaltungen immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen ist, sollte eine solche Veranstaltung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle vorher angekündigt werden.

Durch eine frühzeitige Information über erwartete Besucherzahlen und eigene Sicherheitsvorkehrungen kann sich die Polizei auch personell auf eine größere Veranstaltung einstellen. Die telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters während der Disko ist zu gewährleisten, um jederzeit Informationen austauschen oder Absprachen treffen zu können. Das dient einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und ist aus Gründen der Sicherheit für die meist jugendlichen Besucher unumgänglich.

Im Übrigen sind die bereits gemachten Ausführungen zum Alkoholkonsum von besonderer Bedeutung. Gerade Kinder und Jugendliche nutzen Freiheiten zum Experimentieren. Wird ihnen Alkohol angeboten, wird er mehrheitlich auch getrunken.

Unabhängig von den gravierenden Suchtgefahren steigert Alkohol grundsätzlich auch die Gewaltbereitschaft. Derart enthemmt kann es schon wegen Kleinigkeiten zu brutalen Übergriffen kommen. Daher hat der Veranstalter im Besonderen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten. Werden auf diesen Gebieten Verstöße festgestellt, wird die Polizei auch gegen Verantwortliche ermitteln. Wird der Konsum illegaler Drogen festgestellt oder eine beabsichtigte Alkoholfahrt bekannt, ist sofort einzuschreiten, am Besten mit Hilfe der Polizei.

Um Störungen durch gewalttätige Gruppen zu vermeiden, sollte die Veranstaltung durch eigenes Personal und / oder durch professionelles Sicherheits- und Bewachungspersonal geschützt werden.

Der Diskoveranstalter sollte bei der Auswahl des Bewachungsunternehmens auf folgende wichtige Punkte achten:

Das Bewachungsunternehmen muss über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung ( GewO ) verfügen.

Das eingesetzte Personal des Bewachungsunternehmens muss einen Unterrichtsnachweis für das Bewachungsgewerbe besitzen oder die seit 2003 geltende Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt haben oder von der Unterrichtung befreit worden sein.

Das Bewachungsunternehmen ist für die Erfüllung der Kriterien verantwortlich.

Diskoveranstaltungen von Vereinen, Trägern der Jugendpflege oder Kirmesgesellschaften gelten nicht als gastgewerblich.

Hier haben die Veranstalter natürlich auch die Möglichkeit das Ordnungspersonal selbst zu stellen, das die Bestimmungen für das Bewachungsgewerbe nicht erfüllen muss.

Die Kompetenzen des Bewachungspersonals oder der Ordner sind nicht in einem Spezialgesetz geregelt, ihre Rechte und Pflichten bestimmen vielmehr das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Sie können beispielsweise das Hausrecht ausüben, eine vorläufige Festnahme durchführen oder Nothilfe leisten, um anderen Gästen ein störungsfreies Feiern zu ermöglichen.

## Quellen

Für die Erstellung dieser Broschüre wurden folgende Publikationen verwendet:

Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg (Hg.): Das neue Jugendschutzgesetz – Tipps & Informationen für Eltern, Fachkräfte, Gewerbetreibende und Veranstalter. Stuttgart 2003.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Jugendschutzgesetz. Berlin, September 2008.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder - und Jugendschutz e.V. (BAJ) (Hg.): Jugendschutzrecht- Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) mit Erläuterung zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes. München 2005.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.): Drogen- und Suchtbericht Mai 2009

Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz NRW (Diakonisches Werk Westfalen) (Hg.): Ferien - Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen - Informationen und Ratschläge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Sicht des Kinder - und Jugendschutzes. Münster 2003.

Geschäftsführung der Thoraxklinik – Heidelberg (Hg.): Rauchen - ein heißes Eisen. Daten, Fakten und Infos rund um den Glimmstängel. Heidelberg 2005.

# Impressum

Herausgeber:

Polizeipräsidium Mittelhessen

Ferniestraße 8

35394 Gießen

Tel.: 06 41 / 70 06 - 0

e-mail: Abt-E4.PPMH@polizei.hessen.de



Redaktion und Text:

Antje Suppmann

Zentrale Jugendkoordinatorin des

Polizeipräsidiums Mittelhessen

Druck:

September 2009

Mit freundlicher Genehmigung des Landkreises Limburg-Weilburg

**Polizeipräsidium Mittelhessen**

**Ferniestraße 8**

**35394 Gießen**

**Tel.: 06 41 / 70 06 - 0**

**[www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de)**